Radfahrerverein
„Schwalbe“ 1921
Eppelborn e.V.

Schutzkonzept des

Radfahrverein „Schwalbe“ 1921 Eppelborn e. V.

zur

Prävention sexualisierter Gewalt im Sport

Inhaltsverzeichnis

1. **Einleitung** 3
2. **Prävention sexualisierter Gewalt** 3
3. **Ansprechpartner*in im Verein** 3
4. **Was ist sexualisierte Gewalt?** 3
5. **Verursacher*in/Täter*in** 4
6. **Strategien der Verursacher*in** 5
7. **Betroffene** 5
8. **Anzeichen von Übergriffen** 6
9. **Risikoanalyse** 6
10. **Verhaltensregeln** 7
11. **Qualifizierungsmaßnahmen** 9
12. **Eignung von Mitarbeitern** 9
13. **Ehrenkodex/Leitlinien** 9
14. **Quellen** 10

1. Einleitung

Der Radfahrerverein „Schwalbe“ 1921 Eppelborn e.V. (RVS) vertritt die Interessen von seinen Mitgliedern. Zu den umfangreichen Aufgaben im Radsport zählt auch die sportliche Ausbildung von Kindern und Jugendlichen. Gerade hier leistet der Verein wertvolle Arbeit für die körperlichen Gesundheit und des sozialen Umgangs miteinander. Um hier positive Wirkungen zu generieren, muss die körperliche und psychische Unversehrtheit der Heranwachsenden sowie der Erwachsenen geschützt werden.

Aus diesem Grund lehnt der RVS jegliche Form von Gewalt und Diskriminierung ab. Er sieht sich weiter in der Pflicht, aktiv seine Mitglieder zu schützen. Die Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt ist ein wichtiges Zahnrad bei der Begleitung von jungen heranwachenden Sportlern*innen in die Strukturen des Sports.

Dieses Schutzkonzept soll für mehr Sicherheit und Sensibilität für die uns anvertrauten Personen im Umgang mit sexualisierter Gewalt im Sport sorgen und sie schützen. Dazu gehören Informationen, Empfehlungen und Arbeitsmaterialien sowie die Intervention bei konkreten Verdachtsfällen.

Die nachfolgenden Empfehlungen sollen den Mitgliedern eine Hilfestellung bei der Umsetzung von eigenen Maßnahmen geben.

2. Prävention sexualisierter Gewalt

Alle Maßnahmen, die zur Vermeidung sexualisierter Gewalt ergriffen werden, zählen zur Prävention. Durch mehr Aufklärung und Sensibilisierung sollen auf lange Sicht die Risiken verringert sowie Fälle möglichst früh aufgedeckt werden.

3. Ansprechpartner*in im Verein

Torsten Theobald
Mobil: 0173 – 875265
praevention@rvs-eppelborn.de

4. Was ist sexualisierte Gewalt?

Nach langer Tabuisierung sexualisierter Gewalt erhöhte sich die Aufmerksamkeit im Jahr 2010 durch das Bekanntwerden von Vorfällen im Sport und die dadurch gestiegene mediale Präsenz.

Unter dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ versteht man jede Form von Gewalt, bei der eine Macht- oder Vertrauensposition ausgenutzt wird, um Betroffene zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse zu zwingen. Hierbei handelt es sich nicht nur um Handlungen mit Körperkontakt, sondern auch um Gesten, Bilder oder anzügliche Bemerkungen.

Es werden drei Handlungen unterschieden:

sexuelle Grenzverletzung	sexueller Übergriff	sexueller Missbrauch
• ohne Absicht • ohne erotischen Hintergedanken • aus Unwissenheit • keine Wahrnehmung von Schamgrenzen	• absichtlich, oft geplantes Handeln • erotischer Hintergedanken • bewusste Missachtung von Schamgrenzen und äußerer Abwehr	• absichtliches und planvolles Handeln • Straftat im Sinne des Strafgesetzbuches § 174-184

Sexuelle Grenzverletzungen können unbeabsichtigt geschehen (z. B. durch versehentliche Berührung oder eine verletzend empfundene Bemerkung). Im Vereinsalltag lassen sich solche Vorfälle nicht gänzlich vermeiden. Dennoch sind zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen im gemeinsamen Alltag korrigierbar, sofern die Person, die die Grenze verletzt hat, grundsätzlich respektvoll handelt. Es gilt, einer „Kultur der Grenzverletzungen“, in der Beleidigungen, „Gegrabsche“ und regelmäßige Grenzüberschreitungen anscheinend in Ordnung sind, aktiv entgegenzuwirken.

Sexuelle Übergriffe unterscheiden sich dadurch, dass sie weder zufällig noch aus Versehen passieren. Sie werden als Machtmittel missbraucht, ebenso sind sie Ausdruck eines respektlosen Verhaltens. Dies resultiert aus persönlichen und grundlegenden fachlichen Defiziten oder bereits zur Vorbereitung auf einen folgenden sexuellen Missbrauch.

Sexueller Missbrauch umfasst strafrechtlich relevante Formen wie sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen und/oder das Ausstellen, die Herstellung, den Handel und den Besitz von kinderpornografischen Produkten. Mögliche Erscheinungsformen sind im Strafgesetzbuch ab § 174 ff. definiert. Wenn Verdachtsfälle geäußert werden oder Vorfälle sexualisierter Gewalt im Verein bekannt werden, bedeutet dies für die Mitarbeiter*innen (sowohl haupt- als auch ehrenamtliche) grundsätzlich eine Handlungspflicht!

5. Verursacher*in/Täter*in

Personen, die sexualisierte Gewalt verüben, werden in der Fachliteratur in der Regel als „Täter*in“ oder als „Verursacher*in“ bezeichnet. Der Begriff „Täter*in“ bezieht sich hierbei eher auf Personen, die strafrechtlich relevante bzw. schwere Formen von sexuellem

Missbrauch begehen. Wird ein weites Begriffsverständnis von sexualisierter Gewalt zugrunde gelegt, so scheint der Ausdruck „Verursacher*in“ passender – insbesondere für Personen, die „leichtere“ Übergriffe ausüben oder minderjährig sind.

Verursacher*innen sexualisierter Gewalt kommen aus den unterschiedlichsten sozialen Schichten, Berufsgruppen, Nationalitäten und Altersstufen. Es gibt keine eindeutigen Hinweise, mit deren Hilfe sie erkannt werden können. Auch Personen, die einen tadellosen Ruf haben und stets engagiert sind, sind daher nicht als Verursacher*innen auszuschließen. Sexualisierte Gewalt wird den vorliegenden Studien zufolge grundsätzlich häufiger von Männern als von Frauen ausgeübt. Dies spiegelt sich auch in den sportbezogenen Befunden von »Safe Sport« wider: Bei sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt waren die übergriffigen Personen ausschließlich erwachsene Männer und überwiegend in Betreuungsfunktionen im Verein tätig (z. B. als Trainer, Physiotherapeut, Betreuer). Bei sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt sind aber auch Jugendliche verantwortlich (in 30 % der Fälle), und die Verursacher*innen sind nicht ausschließlich männlich (86 % männlich).

In der Fachliteratur werden bei sexuellem Kindesmissbrauch grundsätzlich zwei Gruppen von übergriffigen Personen voneinander unterschieden: Diejenigen, die eine sexuelle Präferenzstörung aufweisen (Pädophilie oder Hebephilie), und diejenigen, die eine primäre sexuelle Orientierung gegenüber Erwachsenen haben, aber aus unterschiedlichen Gründen sogenannte „Ersatzhandlungen“ begehen.

Hilfsangebote für Verursacher*innen: „Kein Täter werden“

Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet ein kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen an, die therapeutische Hilfe suchen, weil sie sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und darunter leiden.

www.kein-taeter-werden.de

6. Strategien der Verursacher*in

Freizeit- und Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche, das heißt auch Angebote in Sportvereinen, bieten für Verursacher*innen günstige Gelegenheiten. Sie setzen dabei gezielt auf das Vertrauen, das ihrer Position als Betreuer*in oder auch als Jugendtrainer*in in einer anerkannten Institution entgegengebracht wird. Sexualisierte Gewalt beginnt meistens nicht mit einem eindeutigen Übergriff, sondern wird über längere Manipulationsprozesse angebahnt. Dabei versuchen die Verursacher*innen das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen, Eltern und insbesondere der anderen Mitarbeiter*innen zu gewinnen. Dieser Anbahnungsprozess, auch „Grooming-Prozess“ genannt, kann unter anderem mithilfe digitaler Medien erfolgen.
Teil dieser Strategie ist es, die Widerstandsfähigkeit ihres potenziellen Opfers zu testen. Dabei erfahren die Betroffenen eine besondere Aufmerksamkeit und Zuwendung, dadurch werden sie in ein Gefühl der Abhängigkeit und Schuldigkeit eingebunden.

7. Betroffene

In der Studie „Safe Sport“ wurden die Gewalterfahrungen von Sportler*innen in verschiedenen Gruppen zugeordnet. Die Auswertung ergab, dass Mädchen und junge Frauen

signifikant häufiger von sexualisierter Gewalt im Sport betroffen sind als Jungen und Männer. Es gaben 18 % der weiblichen Befragten an, dass sie sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt, 25 % sexuelle Grenzverletzungen und 5 % sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt erfahren hatten.
Auch gab es in den vergangenen Jahren vermehrt Hinweise auf männliche Betroffenen. 13 % der männlichen Befragten gaben an, dass sie sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt, 9 % sexuelle Grenzverletzungen und 1 % sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt erfahren hatten.

8. Anzeichen von Übergriffen

Die Betroffenen empfinden oft Scham, Hilfslosigkeit und fühlen sich handlungsunfähig. Sie können das Geschehene nur schwer einordnen, ein Umgang damit ist schwierig. Das Sprechen über das Erlebte können die Betroffenen oft nicht direkt, sie teilen sich allerdings oft auf anderen Wegen mit. Es gibt aber keine eindeutigen Hinweise oder spezifische Anzeichen bzw. Symptome an denen Unbeteiligte sexualisierte Gewalt erkennen können.

Mögliche Anzeichen der Betroffenen:

- extreme Müdigkeit
- extremes Leistungsverhalten
- Konzentrationsstörungen
- plötzliche, häufiges Fehlen
- Reizbarkeit und Wutausbrüche
- Rückzug von Aktivitäten und Vermeidungsverhalten
- Schreckreaktionen
- Suchttendenzen
- übertrieben Wachsamkeit

Nehmen Betreuer*innen oder Trainer*innen solche Verhaltensauffälligkeiten wahr, kann es hilfreich sein, aktiv Hilfe anzubieten. Wenn nötig, sollte eine professionelle externe Beratung hinzugezogen werden.

9. Risikoanalyse

In der Risikoanalyse werden systematisch die Risiken identifiziert und bewertet. Hierbei werden die vereinsinternen Berührungspunkte, bei denen unsere Mitglieder durch sexualisierte Gewalt verletzt werden können, untersucht. Dadurch sollen Schwachstellen in der Organisation aufgedeckt und Risiken minimiert werden.

Hierbei sollen die Risikofaktoren erkannt werden. Hierzu zählen die drei wesentlichen Einflüsse: Körperkontakt, Infrastruktur und besonderes Abhängigkeitsverhältnis.

Der Risikofaktor **„Körperkontakt“** ist wie in vielen anderen Sportarten auch im Radsport Teil des sportlichen Alltags. Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen müssen den

Sportler*innen Hilfestellungen oder Sicherungen in der Ausübung des Sports geben. Verursacher*innen nutzen die Gelegenheit für gezielte und bewusste Berührungen aus, sie rechtfertigen die Berührungen mit der Notwendigkeit der Hilfestellung.

Beispiel zum Risikofaktor **Körperkontakt** im Radsport:

- Hilfestellung bei einer neuen Übung im Kunstradsport durch Trainer*in im Bereich Oberarm
- Anbringen der Startnummer am Trikot durch Betreuer*in am Rücken/Gesäßbereich
- Sicherung beim Überfahren von Hindernissen durch Trainer*in am Unterarm
- Bei Erster-Hilfe nach Unfall

Der Risikofaktor „**Infrastruktur“** bezeichnet die Umgebung in der sich die Sportler*innen bei der Ausübung des Sports bewegen. Damit sind zum Beispiel die Umkleidekabinen, Teamfahrzeuge, Wartezonen etc. gemeint. Diese Faktoren können sexualisierte Gewalt (Grenzverletzungen) begünstigen.

Beispiel zum Risikofaktor **Infrastruktur:**

- An-/Umziehen in der Umkleidekabine oder im Teamfahrzeug
- Übernachtungen in Ferienhäusern oder Jugendherbergen mit wenig Raumangebot und Privatsphäre
- Ein-/Ausfahren in leichter Bekleidung nur in Unterhemd oder Sport-BH

Der Risikofaktor „**besonderes Abhängigkeitsverhältnis“** ist gerade im Leistungssport, in welchem in den meisten Fällen ein besonders enges Verhältnis zwischen Trainer*in und Sportler*in besteht, ein Teil der Täterstrategie die Widerstandsfähigkeit auf geeignete Opfer zu testen.

Beispiele zum Risikofaktor **besonderes Abhängigkeitsverhältnis**:

- Kaderstruktur mit Sportler*innen in unterschiedlichem Alter
- lange und intensive Beziehung zwischen Trainer und Sportler*in
- Nominierung zu Lehrgängen oder dem Landeskader

10. Verhaltensregeln

Es ist sinnvoll, Verhaltensregeln aufzustellen, um die zu betreuenden Personengruppen vor Übergriffen zu schützen. Des Weiteren soll die Gruppe der Betreuer*innen, die mit den Sportlern direkten Kontakt haben, in allen Situationen vor falschem Verdacht geschützt werden. Diese Verhaltensregeln sollen an allen Orten, an denen Kontakt zueinander besteht, eingehalten werden.

Keine sexualisierte Sprache und Diskriminierung

- Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die sexuelle Inhalte transportieren und/oder sich negativ auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Heranwachsenden beziehen, sind zu unterlassen.
- Sexualisierte Äußerungen oder Äußerungen zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen von Kindern und Jugendlichen /sind zu unterlassen.

Keine körperlichen Kontakte zum Schaden von Kindern und Jugendlichen

- Die Methoden der Hilfestellung sind sportfachlich korrekt und werden im Vorfeld der Übung transparent kommuniziert.
- Berührungen von Kindern und Jugendlichen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen, sind zu unterlassen.
- Körperliche Kontakte zu den Heranwachsenden (z. B. in den Arm nehmen) müssen von diesen gewünscht bzw. gewollt sein und dürfen nicht überhandnehmen.

Kein Training ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte

- Bei Einzeltrainings wird das „Sechs-Augen-Prinzip“ oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten, d. h. es ist eine weitere Person anwesend (z. B. ein*e weitere*r Betreuer*in oder ein weiteres Kind). Wenn dies nicht möglich ist, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. Einzeltrainings werden generell mit dem Vereinsvorstand und den Erziehungsberechtigten abgesprochen.
- Eltern haben die Möglichkeit, bei allen Spielen und Trainings zuzusehen.

Einzelne Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen

- Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Betreuers bzw. der Betreuerin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Personen.

Keine Privatgeschenke und Bevorzugungen

- Es werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. einer weiteren Mitarbeiterin abgesprochen sind.
- Das einzelne Kinder bzw. Jugendliche immer wieder für bestimmte Aktionen ausgewählt werden und besondere Zuwendungen und Bevorzugungen erhalten, ist zu vermeiden.

Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern und Jugendlichen

- Es wird nicht mit Kindern und Jugendlichen geduscht (ggf. als letzte Person die Dusche nutzen). Es wird nicht mit Kindern und Jugendlichen übernachtet. Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z. B. im Rahmen von Sportfesten, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen sind mit mind. zwei Betreuer*innen möglich.

- Umkleidekabinen/Zimmer werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.

Keine Geheimnisse mit Kindern

- Es werden keine „Geheimnisse“ mit Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation. Alle Absprachen/jegliche Kommunikation können/kann öffentlich gemacht werden.
- Es werden keine privaten Online-Kontakte mit einzelnen Jungen oder Mädchen abseits des Sports unterhalten. Bei teaminternen Gruppenchats müssen die Altersfreigaben zur Nutzung der Apps berücksichtigt werden. Eltern werden zur Transparenz in die Gruppenchats mitaufgenommen.

Keine Verbreitung von Fotos und Videos zum Schaden von Kindern und Jugendlichen

- Kinder und Jugendliche dürfen nicht gegen ihr Einverständnis und das der Eltern/Erziehungsberechtigten fotografiert und im Internet präsentiert werden.

Keine sexuellen Beziehungen zwischen Betreuer*innen und Jugendlichen unter 18 Jahren

- Dies kann je nach Alter und Intensität des Obhutsverhältnisses strafrechtliche Konsequenzen haben! Besteht oder entwickelt sich (dennoch) eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, ist dies direkt im Verein offenzulegen und ggf. die Trainingsgruppe zu wechseln.
- Betreuer*innen grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn junge Sportler*innen für sie „schwärmen“ oder eine enge Beziehung eingehen möchten.

11. Qualifizierungsmaßnahmen

Bei der Betreuung junger Sportler*innen muss ein hoher Standard gewährleistet werden. Aus diesem Grund legt der RV „Schwalbe“ 1921 Eppelborn e. V. großen Wert auf die regelmäßige Fort- und Ausbildung seiner Mitarbeiter im Bereich der Prävention sexualisierter Gew

12. Eignung von Mitarbeitern

Alle Mitarbeiter*innen und Funktionäre verpflichten sich den Ehrenkodex zu unterschreiben und einzuhalten. Des Weiteren wird bei Mitarbeiter*innen die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen gemäß § 75a Abs. 2 und 4 SGB VIII verfahren. Dabei wird in regelmäßigen Abständen Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis genommen (alle 4 Jahre).

13. Ehrenkodex/Leitlinien

Im Ehrenkodex werden die Wertevorstellungen, an denen sich die Mitarbeiter*innen orientieren sollen, formuliert. In diesen präventiven Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz wird das Wohl der anvertrauten Sportler*innen geachtet und besondere Aufmerksamkeit auf deren Schutz gelegt. Jede Auseinandersetzung mit dem Inhalt sollte sich im Bewusstsein der Mitarbeiter*innen verankern und die Wachsamkeit gegenüber Grenzüberschreitungen erhöhen.
Das Vorgehen bei einem Verdachtsfall wird in den Leitlinien näher beschrieben.

14. Quellen

- Handlungsleitfaden „**Safe Sport**“ der Deutsche Sportjugend im DOSB e.V.
- Schutzkonzept des Bund Deutscher Radfahrer
- Präventions- und Interventionsleitfaden Landesturnverband Hamburg
- Verhaltensregeln der Deutsche Sportjugend im DOSB e.V.